

Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Heiligenstädter Moos" in der Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim

Aufgrund von Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur ,die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2) sowie Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), erlässt der Landkreis Kelheim folgende

Verordnung

für das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenstädter Moos" in der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das Gebiet des Heiligenstädter Mooses in der Stadt Neustadt a. d. Do., Landkreis Kelheim, wird als Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung „Heiligenstädter Moos“ unter Schutz gestellt.

(2) Das Heiligenstädter Moos ist ein Rest der ehemaligen Niedermoorlandschaft in der Donauniederung. Es ist gekennzeichnet durch ein kleinräumiges Mosaik aus Feucht-, Nass- und Streuwiesen, Gräben, Teichen und Röhrichten sowie Gebüsch und Auwaldresten, das vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugs- und Lebensraum bietet. Große Bedeutung besitzt dieser Grünzug zwischen Neustadt a. d. Do. und Bad Gögging darüber hinaus als Erholungsraum sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für Gäste.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der Stadt Neustadt an der Donau im Westen sowie Bad Gögging und Heiligenstadt im Nord- bzw. Südosten. Es wird von der Staatsstraße 2144 Neustadt – Abensberg im Süden und der Staatsstraße 2233 Neustadt – Bad Gögging im Norden begrenzt. Den Ostrand bildet eine Flutmulde, der Westrand liegt nahe dem nordöstlichen Stadtrand von Neustadt a. d. Do. Vom nördlichen Ortsrand von Heiligenstadt nach Westen verläuft die ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Mulde des sogenannten „Heiligenstädter Grabens“.

(4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab M = 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit roter Farbe eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie. Die Karte wird beim Landratsamt Kelheim archivmäßig verwahrt und ist dort während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Die Übersichtskarte im Maßstab M = 1:10.000 (Anlage 1) dient der Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.
Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 117 ha.

§ 2 **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Heiligenstädter Moos“ ist es,

1. die besondere Bedeutung des Gebietes als Grünzug zwischen Neustadt a. d. Do. und Bad Gögging für die Allgemeinheit zum Zwecke der Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere soll der repräsentative Ausschnitt der Donauniederung mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften und Standorteigenschaften gesichert und entwickelt werden,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsschutzgebietes zu bewahren, insbesondere die Vielfalt an auen- und niedermoortypischen Strukturen im Bereich des Niedermoorkerns im Südosten, sowie den großflächigen offenen Charakter im Bereich der Auenböden im Norden und Westen zu erhalten und zu fördern,
4. wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wie z. B. feuchtgebietstypische Nass- und Feuchtwiesen, Streuwiesen, Röhrichte, Großseggenbestände und Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und -wälder, Tümpel und Teiche funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sowie die Vielzahl einzelner wertvoller Lebensräume zu einem funktionsfähigen Lebensraumkomplex zusammenzuführen,
5. die typischen, naturschutzfachlich besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu erhalten und zu fördern,
6. landschaftsprägende Elemente wie Gebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen sowie kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie das Gewässernetz zu erhalten und in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern.

§ 3 **Verbote**

(1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Maßnahmen durchzuführen die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen oder geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. oberirdisch, über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus, oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand abzusenken, Entwässerungen vorzunehmen und Grabenfräsen einzusetzen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten notwendig ist,
3. Hunde, ausgenommen ausgebildete Hüte- und Jagdhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
4. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören oder Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt beeinträchtigen,
5. außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, offenes Feuer anzuzünden, Feuerstätten jeglicher Art zu betreiben oder dies jeweils zu gestatten,
7. Flugmodelle mit oder ohne eigenen Antrieb zu betreiben,
8. standortfremde oder nichtheimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen.

§ 4 Erlaubnis

(1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte eine in § 3 Abs. 1 genannte Wirkung hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Kelheim, untere Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO), errichten, erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich ändern will, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen z.B.
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO),
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) Steganlagen,
 - d) Masten, Sendeanlagen, Antennen oder ähnliche bauliche Anlagen,
 - e) Pferdekoppeln,

2. Bodenbestandteile (z.B. Sand, Kies oder Torf) abbauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändern will, auch wenn die Maßnahmen einer abgrabungs- oder baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers verändern oder neue Gewässer herstellen will,
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen verlegen will,
5. Bild- und Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anbringen will, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen und sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen,
6. Kahlschläge durchführen will oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umwandeln will,
7. Grünland umbrechen will,
8. Bäume außerhalb von Waldbeständen, Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche beseitigen will,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder ähnliche Einrichtungen errichten oder wesentlich ändern will,
10. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Christbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen durchführen will,
11. Gegenstände aller Art lagern will.

(3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen und diese Wirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nebenbestimmungen verlangt werden.

§ 5 Ausnahmen

Von § 3 und § 4 dieser Verordnung bleiben unberührt

1. die herkömmliche ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sofern sie den Anforderungen des Art. 2 b Abs. 2 BayNatSchG sowie den jeweiligen Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechen. § 3 Abs. 2 Nr.1 und 6 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11 sind zu beachten,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben und rechtmäßig errichteten Drainanlagen, soweit sie naturschonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden,

3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Hochwasserschutzanlagen,
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Moordeponie entsprechend dem gültigen Genehmigungsbescheid,
5. der mit Bescheid vom 11.06.1971, Az. III-1-641-1427/70 genehmigte Torfabbau,
6. von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiung

(1) Das Landratsamt Kelheim, untere Naturschutzbehörde, kann im Einzelfall eine Befreiung gem. Art. 49 BayNatSchG von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung erteilen.

(2) Befreiungen können an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nebenbestimmungen verlangt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder eine nach dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer, mit einer Erlaubnis oder Befreiung nach dieser Verordnung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim folgenden Tag in Kraft.

Kelheim, 18.12.2006
Landratsamt

Dr. Faltermeier
Landrat